BGW bus.betreuung

Gesund und sicher arbeiten

Sichere Seiten für Beauty- und Wellnessbetriebe

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN

BGW
Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

BGW bus.betreuung

Gesund und sicher arbeiten

Sichere Seiten für Beauty- und Wellnessbetriebe

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN

BGW

Impressum

Gesund und sicher arbeiten – Sichere Seiten für Beauty- und Wellnessbetriebe
Stand 01/2022
© 2022 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg
Tel.: +49 40 20207-0
Fax: +49 40 20207-2495
www.bgw-online.de

Bestellnummer
BGW 40-53-080

Fachliche Beratung
Dr. Andreas Albrecht, ehemals BGW-Präventionsdienste
Dr. rer. nat. Gabriele Halsen, Dr. André Heinemann, Dr. Lea Anhäuser,
Dr. med. Johanna Stranzinger, BGW-Arbeitsmedizin, Gefahrstoffe,
Gesundheitswissenschaften
Eberhard Schmidt, BGW-Präventionsdienste

Text
Renate Korte, BGW-Gesamtbereich Präventionsdienste HV

Redaktion
Brigitte Löchelt, BGW-Kommunikation

Fotos
Titelmotiv: BGW/GUTENTAG – Thomas Kappes, Hamburg
S. 9: BGW/Bertram Solcher, Hamburg
S. 19, 41, 45, 51: BGW/Werner Bartsch, Hamburg

Gestaltung und Satz
Creative Comp. – Iddo Franck, Hamburg

Druck
Bonifatius GmbH, Paderborn

Inhalt

Mit den Sicheren Seiten auf der sicheren Seite 7

Arbeitsmedizinische Vorsorge. 9

Arbeitsplatz 13

Arbeitsschutzorganisation. 19

Arbeitszeit 21

Elektrische Geräte und Anlagen. 23

Gefahrstoffe 27

Infektionsschutz. 35

Jugendarbeitsschutz 39

Mutterschutz. 41

Notfallvorsorge 45

Praktikantinnen und Praktikanten 47

Psychische Belastung 51

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in Sauna- und Badebetrieben 55

Für Ihre Notizen 59

Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren 62

Impressum 4

Mit den Sicheren Seiten auf der sicheren Seite

Sie möchten den Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen möglichst effektiv umsetzen? Nutzen Sie die folgenden Seiten. Jedes Kapitel „Sichere Seiten“ ist einem Arbeitsschutzthema gewidmet. Wenn Sie die dort aufgeführten Punkte systematisch abarbeiten, haben Sie die für Ihre Branche typischen Gefährdungen ganz sicher im Griff.

Für Sauna- und Badebetriebe können Ihnen die Sicheren Seiten nur einen groben Überblick über die Gefährdungen geben. Sie müssen in jedem Fall die umfangreichen Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaft und die Richtlinie zur Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung beachten und sich hierzu fachkundig beraten lassen.

Zu folgenden Themen haben wir für Sie Sichere Seiten in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt:

- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Arbeitsplatz
- Arbeitsschutzorganisation
- Arbeitszeit
- Elektrische Geräte und Anlagen
- Gefahrstoffe
- Infektionsschutz
- Jugendarbeitsschutz
- Mutterschutz
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Psychische Belastungen
- Notfallvorsorge
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in Sauna- und Badebetrieben

Setzen Sie die Sicheren Seiten im betrieblichen Alltag ein:

- Informieren Sie sich schnell und übersichtlich über die wichtigsten Themen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz Ihrer Branche.

- Diese Broschüre wurde für die Branchengruppe Beauty und Wellness erstellt. Hierzu gehören: Kosmetik- und Fußpflegepraxen, Nagelmodellage-Studios, Tätowier- und Piercing-Studios, Bäder, Saunen und Sonnenstudios. Wenn Hinweise nur für einzelne Branchen gelten, werden diese Branchen auf den Sicheren Seiten gezielt angesprochen.

- Nutzen Sie die Sicheren Seiten, um Ihre Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

- Planen Sie vorausschauend. Die Sicheren Seiten schärfen Ihren Blick für betriebliche Mängel und für Fehlverhalten. Sie helfen Ihnen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden und sich auf eventuelle Notfälle vorzubereiten.

- Setzen Sie auf Qualität. Betrachten Sie Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Betrieb als Managementaufgabe. Die Sicheren Seiten unterstützen Sie dabei.

Und so arbeiten Sie mit den Sicheren Seiten:

- **Welche Ziele sollten Sie erreichen?** Für jedes Arbeitsschutzthema haben wir Ihnen mindestens ein Ziel vorformuliert. Setzen Sie sich eigene konkrete Ziele. Sie helfen Ihnen zu überprüfen, ob die von Ihnen gewählten Maßnahmen erfolgreich waren.

- **Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?** Hier nennen wir Ihnen die in Ihrer Branche wesentlichen geltenden Anforderungen an die Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Wenn Sie diese erfüllen, sind Sie auf der sicheren Seite.

- **Tipps für die Praxis** sind Vorschläge, wie Sie mit geringem Aufwand ein Höchstmaß an Nutzen in Ihrem Unternehmen erzielen können. Diese Tipps haben sich bereits in der betrieblichen Praxis bewährt.

Grundsätze der Prävention – Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 1)

BGW kompakt (BGW 03-03-000)

Gefährdungsbeurteilung in Beauty- und Wellnessbetrieben (BGW 04-05-080)

Die Sicheren Seiten begründen keinen Anspruch auf Rechtssicherheit. Sie konzentrieren sich auf die typischen Gefährdungen Ihrer Branche. Als Unternehmerin oder Unternehmer sind Sie verantwortlich für die Erstellung und Vollständigkeit Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Falls das eine oder andere Thema nicht behandelt wurde oder Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Betriebsarzt, Ihre Betriebsärztin oder an Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie helfen Ihnen gern weiter.

Auf den Sicheren Seiten haben wir bewusst auf die Nennung der zahlreichen Gesetze, Verordnungen und Regelungen verzichtet. Informationen dazu finden Sie auf **www.bgw-online.de** oder in den weiterführenden Broschüren.

Die Sicheren Seiten werden regelmäßig aktualisiert, Sie finden sie unter:

www.bgw-online.de/sichereseiten

Dokumentationshilfen:

Die Dokumentationshilfen für Ihre Arbeitsschutzaktivitäten finden Sie unter:

www.bgw-online.de/dokumentationshilfen

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die Beschäftigten werden individuell von einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt beraten, gegebenenfalls untersucht und über Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz informiert.

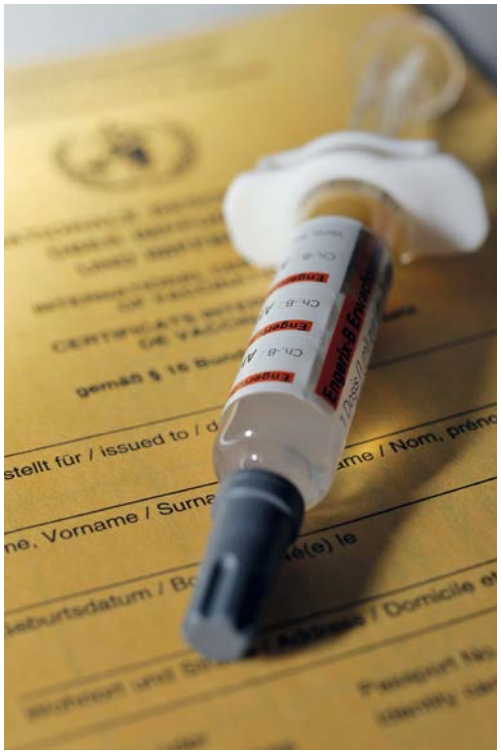

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den Maßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ableiten.
- Je nach Gefährdung müssen Sie für Ihre Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen oder sie ihnen anbieten. Impfungen sind Bestandteil von arbeitsmedizinischer Vorsorge.
- Lassen Sie sich dazu von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt beraten.
- Nur Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin können mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt werden.

Welche arbeitsmedizinische Vorsorge ist in Beauty- und Wellnessbetrieben erforderlich?

Primär unterscheidet man zwischen **Pflicht-**, **Angebots-** und **Wunschvorsorge**.

Pflichtvorsorge

Die Pflichtvorsorge wird von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber veranlasst und ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Sie muss vor Aufnahme der Tätigkeit und auch danach meist in regelmäßigen Abständen veranlasst und durchgeführt werden, siehe Tabellen auf den folgenden Seiten. Nutzen Sie das **„Musteranschreiben Pflichtvorsorge“**, um Ihre Beschäftigten individuell zu informieren.

Angebotsvorsorge

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten die Angebotsvorsorge nachweislich und individuell anbieten. Sie können dazu das **„Musteranschreiben Angebotsvorsorge“** nutzen. Die Teilnahme ist freiwillig und die ärztliche Bescheinigung nicht Voraussetzung für die Tätigkeit. Angebotsvorsorge, wie zum Beispiel bei Feuchtarbeit oder für Bildschirmarbeitsplätze, ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Selbst wenn die Beschäftigten die Angebotsvorsorge nicht wahrnehmen, muss sie in regelmäßigen Abständen erneut angeboten werden.

Darüber hinaus müssen Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen eine Vorsorge anbieten, wenn sie vermuten, dass eine Erkrankung des Beschäftigten durch die Tätigkeit verursacht wurde. Dies könnte beispielsweise sein, wenn bei Beschäftigten Hautirritationen oder allergische Reaktionen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit auftreten.

Lassen Sie sich von Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin auch dazu beraten, wie Sie die Notfallversorgung nach Schnitt- und Stichverletzungen sichern können (Nachsorgeschema nach Nadelstichverletzungen). Halten Sie das auch in Ihrem Notfallplan fest.

Wann ist die nächste Vorsorge fällig?

Je nachdem, wie das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge ausfällt, wird festgelegt, wann der nächste Vorsorgetermin fällig ist.

Wunschvorsorge

Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter hat das Recht, sich auf Wunsch arbeitsmedizinisch beraten zu lassen, es sei denn, aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Wunschvorsorge kommt beispielsweise in Betracht, wenn Beschäftigte einen Zusammenhang zwischen einer psychischen Störung und ihrer Arbeit vermuten. Informieren Sie Ihre Beschäftigten, dass eine Wunschvorsorge möglich ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorge, die in Beauty- und Wellnessbetrieben relavant sein kann:

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Feuchtarbeit (Arbeiten in Feuchtigkeit oder mit flüssigkeitsdichten Handschuhen)	Regelmäßig mehr als 4 Stunden pro Arbeitstag • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall	Regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Arbeitstag • erstes Angebot zur Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	—	• erstes Angebot zur Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall

Ein Infektionsrisiko besteht für Beschäftigte in Kosmetik- und Fußpflegepraxen oder Tätowier- und Piercing-Studios, wenn infizierte Kundinnen oder Kunden mit schneidenden beziehungsweise stechenden Instrumenten behandelt werden. Für diese Berufsgruppen kann folgende arbeitsmedizinische Vorsorge relevant sein:

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Tätigkeiten mit erhöhtem Infektionsrisiko (z.B. Hepatitis B/ Hepatitis C, Corona)	Mit Impfberatung und Impfangebot bei impfpräventablen Erkrankungen • erste Vorsorge innerhalb von 3 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit • zweite Vorsorge innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit • weitere Vorsorgen spätestens nach 36 Monaten oder ärztlich vorgegebenes, verkürztes Intervall	Mit Impfberatung und Impfangebot bei impfpräventablen Erkrankungen • wenn nach Kontakt mit einer schweren Infektionskrankheit zu rechnen oder eine Infektion erfolgt ist • am Ende der Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war

Weitere betriebsärztliche Beratungsanlässe

Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt beraten auch langzeiterkrankte Beschäftigte bei der beruflichen Wiedereingliederung (betriebliches Eingliederungsmanagement).

Was ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge generell zu beachten?

Gilt die ärztliche Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht nach der ärztlichen Berufsordnung gilt vollumfänglich auch für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge dokumentieren und die Beschäftigten dazu beraten.

Liegen aus medizinischer Sicht gesundheitliche Bedenken vor, die einen Tätigkeitswechsel erforderlich machen, darf der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen informiert werden.

Mitteilung an den Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin

Sollte es Anhaltspunkte geben, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen in dem Beauty- und Wellnessbetrieb nicht hinreichend sind, werden Sie über die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge informiert. Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt schlagen dann entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen vor.

Dokumentation

Die verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu dokumentieren:

- Nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird eine Bescheinigung mit dem Datum der nächsten Vorsorge ausgestellt. Informiert werden sowohl der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin als auch die untersuchte Person.

- Um zu dokumentieren, wann welche arbeitsmedizinische Vorsorge bei wem durchgeführt wurde, nutzen Sie die Dokumentationshilfe **„Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge“**. Die Vorsorgekartei ist ebenso wie die Personalunterlagen aufzubewahren. Ist das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist eine Kopie auszuhändigen.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorge trägt das Unternehmen. Sie findet während der Arbeitszeit statt.

Gut vorgesorgt – Tipps für die Praxis

- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vorsorgetermine beim Betriebsarzt oder bei der Betriebsärztin wahrzunehmen.

- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihren allgemeinen Impfplan (z.B. Tetanus, Diphtherie, Grippeschutz) hausärztlich vervollständigen zu lassen.

- Für Praktikantinnen und Praktikanten muss ein gleichwertiger Arbeitsschutz sichergestellt werden. Da sie weniger Erfahrungen mitbringen, müssen sie besonders geschützt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten, siehe dazu auch Sichere Seiten **„Jugendarbeitsschutz“** und **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.

Arbeitsplatz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Von den Räumlichkeiten und der Ausstattung Ihres Betriebs gehen keine Gefährdungen für die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ermitteln Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob die Arbeitsplätze Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher sind. Prüfen Sie auch, ob Arbeitsmittel wie Massageliegen, Regale oder Leitern eine Gefahrenquelle darstellen. Prüfen Sie beispielsweise, wo das Risiko besteht, zu stolpern, zu stürzen oder auszurutschen.

Die Tätigkeitsfelder und Arbeitsbereiche in Beauty- und Wellnessbetrieben sind sehr unterschiedlich. Daher sind die in der Tabelle aufgeführten Anforderungen für Sauna- oder Badebetriebe nicht hinreichend. Detailliertere Informationen finden Sie in den Broschüren DGUV Information 207-006 „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ und DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“. Lassen Sie sich von Fachleuten beraten.

• Die Räume müssen mit rutschhemmendem Fußbodenbelag ausgestattet sein. • Der Fußbodenbelag sollte mindestens der Bewertungsgruppe Rutschhemmung R 9 entsprechen. In bestimmten Bereichen, wie Toiletten, Umkleide- und Waschräumen, sind Fußböden mit der Bewertungsgruppe R 10 vorzusehen, damit der Boden sicher begangen werden kann. • In nassbelasteten Barfußbereichen ist mindestens die Bewertungsgruppe B beziehungsweise R11 vorzusehen. • Die Fußböden sollten ein Oberflächenprofil haben, das leicht zu reinigen ist. • Verwenden Sie Reinigungs- und Pflegemittel, die keinen Schmierfilm verursachen. • Setzen Sie Reinigungs- und Pflegemittel sparsam ein. • Beseitigen Sie Unebenheiten, Löcher oder Stolperschwellen sofort. • Sichern Sie die Fußmatten gegen Verrutschen.	**Böden**
• Treppen und Verkehrswege sind leicht und sicher begehbar. • Fluchtwege und Notausgänge sind immer frei zugänglich. • Fluchtwege und Notausgänge sind klar erkennbar und entsprechend gekennzeichnet. • Es sollte ein Fluchtwege- und Rettungsplan erstellt werden. • Durchgänge sollten ausreichend breit und unverstellt sein.	**Treppen/Verkehrswege**
• Die Fenster müssen von den Beschäftigten sicher geöffnet, verschlossen, verstellt und festgestellt werden können. • Die Fenster müssen so beschaffen sein, dass Personen beim Reinigen nicht gefährdet sind. • Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen gegen übermäßige Sonneneinstrahlung abgeschirmt sein. • Glaswände müssen deutlich gekennzeichnet sein.	**Fenster/Glaswände**

Türen	• Türen auf Fluchtwegen müssen sich während der Geschäftsöffnungszeiten, oder wenn Beschäftigte anwesend sind, leicht und nach außen öffnen lassen. • Glastüren müssen in Augenhöhe deutlich gekennzeichnet werden.
Beleuchtung	Der Betrieb sollte möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und über eine gute künstliche Beleuchtung verfügen. Die Beleuchtungsanlagen sind so zu wählen und anzuordnen, dass die Arbeitsplätze und Verkehrswege ausreichend beleuchtet sind: • für Treppen und Flure 150 Lux • für kurzfristige Tätigkeiten im Lager 200 Lux • für Büroarbeitsplätze, Arbeitsplätze im Gesundheitsdienst für kosmetische, fußpflegerische Arbeiten, Nagelmodellage und bei Tätowier- und Piercing-Tätigkeiten mindestens 500 Lux Bei erhöhten Sehanforderungen sind mindestens 750 Lux erforderlich. Diese erreichen Sie beispielsweise durch zusätzliche Arbeitsplatzleuchten.
Raumlüftung/ Nagelmodellage	Die Räume in Nagelmodellage-Studios müssen ausreichend belüftet werden – auch im Winter. Pro beschäftigte Person wird eine Frischluftzufuhr von 100 m³ pro Stunde empfohlen. Dies kann erreicht werden durch: • Abluftventilatoren, • raumlufttechnische Anlagen oder • natürliche Querlüftung. Die Lüftung sollte so eingestellt sein, dass die Beschäftigten ungestört arbeiten können.
Absauganlage Nagelmodellage (Arbeitsplatz)	Jeder Nagelmodellage-Arbeitsplatz muss mit einer Absauganlage zur Absaugung von Stäuben und von Dämpfen (Lösungsmittel und andere flüchtige Stoffe) ausgestattet sein.
Aufsichtsräume in größeren Bädern (Wassertiefe über 135 cm)	In größeren Bädern müssen Sie einen Aufsichtsraum einrichten. • Aus dem Aufsichtsraum muss eine gute Übersicht über die Schwimmbadanlage gegeben sein. • Er sollte mindestens 6 m² groß und 2,5 m hoch sein. • Die Raumtemperatur muss unabhängig regelbar sein. • Der Schallpegel muss innen geringer als im Umgebungsbereich sein.
Technikbereiche (Bäder)	• Technikbereiche müssen gegen Zutritt von Unbefugten gesichert sein. • Falls dort mit Gefahrstoffen umgegangen wird, dürfen keine Gesundheitsgefährdungen auftreten. Ist dies durch natürliche Querlüftung nicht möglich, müssen raumlufttechnische Anlagen installiert werden. • Bedien-, Anlagenteile und Messeinrichtungen, an denen regelmäßig gearbeitet wird, sollten ergonomisch angeordnet sein. • Für Wartungs-, Kontroll- und Reparaturarbeiten an Filterbehältern müssen sichere Standplätze zur Verfügung stehen. • Behälter, Leitungen und Dosierschläuche für Chemikalien müssen gekennzeichnet und beständig sein. • Beachten Sie die besonderen Anforderungen an Chlorungsanlagen, -einrichtungen und Chlorgasräume (siehe dazu DGUV Regel 107-001) und Ozonanlagen.

Lagerräume und Lagerbereiche • sind abschließbar und gegen Zutritt Unbefugter zu sichern. • müssen ausreichend groß und für den An- und Abtransport von Schwimmbadgeräten, Arbeitsmitteln und -stoffen ausgestattet sein. • werden nur zum Zweck der Lagerung genutzt. • sind nicht zur vorübergehenden Entsorgung von störenden Gegenständen, beispielsweise ausrangierten Geräten, gedacht. • Falls dort mit Gefahrstoffen umgegangen wird, dürfen keine Gesundheitsgefährdungen auftreten. Ist dies durch natürliche Querlüftung nicht möglich, müssen raumlufttechnische Anlagen installiert werden. • Raumtemperatur nicht unter 0 °C und keine direkte Sonneneinstrahlung • Stoffe, die miteinander gefährlich reagieren können, dürfen nicht zusammen gelagert werden.	**Lagerräume und Lagerbereiche** (Bäder)
• Für die Pause muss ein separater Raum zur Verfügung stehen. • Er sollte leicht erreichbar sein. • Er ist mit leicht zu reinigenden Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne auszustatten. • Im Pausenraum darf nicht geraucht werden (Nichtraucherschutz). • Im Pausenraum dürfen keine Gefahrstoffe aufbewahrt oder verwendet werden. • Schwangere und stillende Mütter müssen sich ausruhen können.	**Pausenraum**
• Toiletten sollten separat für Männer und für Frauen eingerichtet und mit Handwaschbecken ausgestattet werden.	**Toiletten**
Beschäftigten, die bei der Arbeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen, ist ein Umkleideraum zur Verfügung zu stellen: • getrennt für Männer und Frauen oder getrennt nutzbar, • mit Sitzgelegenheit und verschließbarem Fach.	**Umkleideraum**
Der Handwasch- und Handpflegeplatz muss mit • einem Wasseranschluss mit Temperaturregler, • Mitteln für den Hautschutz, die Hautreinigung und Hautpflege und • Einmalhandtüchern ausgestattet sein.	**Handwasch- und Handpflegeplatz**
Das Mobiliar muss so beschaffen sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bequemer Haltung arbeiten können. Herausstehende Ecken und Kanten sind zu vermeiden. • Behandlungsliegen und -stühle sollten individuell und einfach einstellbar sein. • Für die Beschäftigten sollten Stehhilfen zur Verfügung stehen.	**Mobiliar**
Elektrisch betriebene Behandlungsliegen, die konstruktiv über Scher- und Quetschstellen verfügen, benötigen ein zusätzliches Sicherheitssystem, zum Beispiel in Form einer Sperrbox, einer Zweihandschaltung oder Ähnlichem, um Unfälle durch unbeabsichtigtes Betätigen des Schalters zu vermeiden. Sie dürfen nur von geschultem Personal bedient werden. Aus ergonomischer Sicht sollte die Liege während der Therapie von der Therapeutin oder vom Therapeuten individuell und einfach einstellbar sein.	**Massageliegen**

Leitern und Tritte	• Es dürfen nur geeignete Leitern und Tritte verwendet werden. • Leitern und Tritte müssen im **„Bestands- und Wartungsplan“** erfasst und regelmäßig geprüft werden. • Schadhafte Leitern und Tritte müssen sofort aussortiert werden.
Regale	• Die Stand- und Tragesicherheit von Regalen und Lagereinrichtungen sollte regelmäßig überprüft werden. • Schwere Gegenstände/Kartons sollten unten und leichte Gegenstände/Kartons oben in Regalen und Schränken gelagert werden.
Feuerlöscher	• Installieren Sie Brandmelder. Zur Bekämpfung von Bränden muss ein Feuerlöscher vorhanden sein. Betriebe bis zu 50 m^2 Grundfläche benötigen einen geeigneten Feuerlöscher, zum Beispiel einen Schaumlöscher der Brandklassen A und B mit einem Volumen von 6 LE (Löschmitteleinheiten). Für weitere 50 m^2 sind zusätzlich 3 LE erforderlich und dann je weitere 100 m^2 Grundfläche 3 LE. • Bei mehreren Etagen ist pro Etage mindestens ein Feuerlöscher bereitzustellen. • Die Feuerlöscher müssen leicht erreichbar und in Griffhöhe aufgehängt sein. Der Standort des Feuerlöschers muss deutlich gekennzeichnet sein. • Feuerlöscher müssen alle zwei Jahre von einem Sachkundigen geprüft werden.
Erste Hilfe	• Anschriften und Telefonnummern der örtlichen Rettungsdienste müssen an deutlich gekennzeichneter Stelle angebracht werden. • Ein Verbandskasten nach DIN 13157 Typ C muss vorhanden sein. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den Standort kennen.

Der sichere Arbeitsplatz – Tipps für die Praxis

Gut beraten

- Ein kompetenter Rat spart Zeit und Geld. Beziehen Sie frühzeitig Fachleute in die Planung ein, wenn Sie Ihre Räume neu einrichten oder ausstatten wollen. Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihr Betriebsarzt oder Ihre Betriebsärztin können Ihnen gute Tipps für die sicherheitstechnische und ergonomische Gestaltung Ihrer Praxis geben.

- Unter **www.ergonomiecampus.de** finden Sie praktische Tipps, wie Sie PC-Arbeitsplätze gesundheitsgerecht einrichten.

Gut organisiert

- Sorgen Sie dafür, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsräumen nicht essen, trinken oder rauchen.

- Achten Sie darauf, dass die nichtrauchenden Beschäftigten in Ihrem Betrieb geschützt sind.

Gut informiert

- Unterweisen Sie insbesondere auch Ihr Reinigungspersonal über Unfallgefahren durch elektrisch verstellbare Massageliegen, die Quetsch- und Scherstellen haben. Weiterführende Informationen finden Sie unter **www.bgw-online.de/therapieliegen**.

- Denken Sie auch daran, dass die Sehleistung mit zunehmendem Alter abnimmt. Deswegen benötigen ältere Beschäftigte mehr Licht als jüngere.

Arbeitsschutzorganisation

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Bei der Planung von Arbeitsverfahren und Betriebsabläufen werden die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorausschauend berücksichtigt.

Ihr Team weiß danach genau, wie es sich im Arbeitsalltag, aber auch bei Betriebsstörungen und in Notfällen sicher verhält.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Führen und organisieren

- Machen Sie die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in Ihrem Betrieb zum Unternehmensziel.
- Stellen Sie sicher, dass die Arbeitsschutzpflichten erfüllt werden. Bei Bedarf übertragen Sie die Verantwortung für den Arbeitsschutz an die Leitung. Nutzen Sie dazu die Dokumentationshilfe **„Bestätigung der Übertragung von Pflichten der Unternehmerinnen und Unternehmern“**.
- Bestellen Sie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt oder eine -ärztin.
- Achten Sie darauf, dass alle relevanten Informationen für die Gefährdungsbeurteilung vorliegen.
- Bewahren Sie wichtige Unterlagen, wie beispielsweise die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, Protokolle von Betriebsbegehungen, Nachweise über arbeitsmedizinische Vorsorge und das Verbandbuch, auf.

Arbeitsbedingungen beurteilen

- Führen Sie eine Gefährdungsbeurteilung durch, und dokumentieren Sie die einzelnen Schritte.
- Führen Sie ein Gefahrstoffverzeichnis, in dem Sie alle in Ihrem Betrieb verwendeten Gefahrstoffe und kosmetischen Mittel auflisten, siehe Dokumentationshilfe **„Gefahrstoffverzeichnis kompakt“**.
- Führen Sie einen Bestands- und Wartungsplan, in dem Sie die elektrischen Geräte auflisten und die Prüftermine festlegen (siehe auch Sichere Seiten **„Elektrische Geräte und Anlagen“**).
- Lassen Sie alle elektrischen Geräte und Anlagen termin- und fachgerecht überprüfen, und dokumentieren Sie die Ergebnisse.

Beschäftigte beteiligen und unterweisen

- Überzeugen Sie sich von der fachlichen Qualifikation und Eignung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Informieren Sie Ihre Beschäftigten über ihre Rechte und Pflichten, und führen Sie regelmäßig Unterweisungen durch.
- Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsschutz.
- Lassen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarfsgerecht weiterbilden.

Arbeitsschutz planen

- Berücksichtigen Sie die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz beim Einkauf und bei Auftragsvergaben.
- Halten Sie die T-O-P-Regel der Schutzmaßnahmen ein, und berücksichtigen Sie technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen. Weitergehende Erläuterungen finden Sie in der „Gefährdungsbeurteilung in Beauty- und Wellnessbetrieben“.
- Regeln Sie die Auswahl und den Einsatz Persönlicher Schutzausrüstung.
- Legen Sie fest, wer wann an arbeitsmedizinischer Vorsorge teilnimmt.

Gefährdungsbeurteilung in Beauty- und Wellnessbetrieben (BGW 04-05-080)

Vorbeugen ist besser

- Führen Sie regelmäßig vorbeugende Arbeitsschutzbegehungen durch.
- Erkennen Sie betriebliche Mängel oder Fehlverhalten, und werten Sie diese aus.
- Bereiten Sie Ihr Team auf Notfälle wie Brand, Betriebsstörungen und Unfälle vor.

Gut gemanagt – Tipps für die Praxis

- Legen Sie fest, wer Ihre Kontaktpersonen im Arbeitsschutz sind (siehe Dokumentationshilfe **„Unsere Ansprechpersonen im Arbeitsschutz“**), und informieren Sie Ihre Beschäftigten darüber.
- Machen Sie die betriebliche Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Gesprächsthema in Ihrem Betrieb. Fragen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wo der Schuh drückt, und beteiligen Sie sie aktiv an der Planung und Umsetzung der Maßnahmen.
- Testen Sie Ihre Arbeitsschutzorganisation mit dem BGW Orga-Check. So erfahren Sie, welche Standards Sie in Ihrem Unternehmen bereits erfüllen und wo Sie noch handeln müssen. Den BGW Orga-Check finden Sie unter **www.bgw-online.de/bgw-orga-check**.

Arbeitszeit

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die Arbeitszeiten sind so gestaltet, dass Arbeitszeit und Erholungszeit (Freizeit) ausgewogen sind und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Wenn Tarifverträge keine Ausnahmen vorsehen, gelten folgende Regeln des Arbeitszeitgesetzes:

- Die werktägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten.
- Die Arbeitszeit darf auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Monaten oder 24 Wochen ein Ausgleich auf durchschnittlich 8 Stunden gewährleistet ist.
- Es müssen Ruhepausen eingehalten werden:

  – 30 Minuten ab 6 Stunden Arbeitszeit,
  – 45 Minuten ab 9 Stunden Arbeitszeit.

  Die Pausen können in Abschnitte von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden einzuhalten.
- Eine werktägliche Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden muss dokumentiert werden.
- Für Sonntagsarbeit, beispielsweise in Saunabetrieben oder Freizeitbecken, ist ein Ersatzruhetag innerhalb von 2 Wochen zu gewährleisten.
- Mindestens 15 Sonntage pro Jahr müssen arbeitsfrei sein.
- Für Feiertagsarbeit ist ein Ersatzruhetag innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Abweichungen von diesen Anforderungen sind möglich, wenn aufgrund von Tarifverträgen oder behördlichen Ausnahmen andere Regelungen getroffen wurden.

Besondere Arbeitszeitregelungen, die im Rahmen des Mutterschutzes oder für Jugendliche gelten, finden Sie unter Sichere Seiten **„Mutterschutz“** und **„Jugendarbeitsschutz“**.

Gutes Zeitmanagement – Tipps für die Praxis

- Bevor Sie einen Arbeitszeitplan aufstellen, sprechen Sie mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über ihre zeitlichen Bedürfnisse, und berücksichtigen Sie diese bei der Arbeitszeitgestaltung.

- Falls Sie in Schichten arbeiten: Planen Sie die Verteilung der Schichten gemeinsam mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, und berücksichtigen Sie deren familiäre Verpflichtungen.

- Planen Sie ausreichend Zeit für Übergaben und Pausen ein.

- Vermeiden Sie Stress und Hektik, und achten Sie insbesondere in Hochbetriebszeiten, in denen beispielsweise in Nagelstudios viele Kundinnen bedient werden möchten, in Saunabetrieben und Bädern abends oder am Wochenende, darauf, dass genügend Personal vorhanden ist. Denn zum guten Service gehören auch entspannte, zufriedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

- Besprechen Sie die Urlaubsregelung mit allen Beschäftigten.

Elektrische Geräte und Anlagen

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die elektrische Versorgung ist so installiert und wird so instand gehalten, dass Unfälle durch elektrischen Strom ausgeschlossen sind.

Welche Geräte und Anlagen können in Beauty- und Wellnessbetrieben vorkommen?

In vielen Beauty- und Wellnessbetrieben sind außer elektrischen Arbeitsgeräten, wie beispielsweise Bedampfer, Kosmetikliegen, Bürstenschleifgeräte, Autoclaven oder Lupenleuchten in Kosmetikpraxen, Tätowiermaschinen, Behandlungsliegen, Laser-Tätowierungsentferner oder Ultraschallgeräte in Tätowier- und Piercing-Studios, Föhne oder Bodenreinigungsmaschinen in Bädern und Saunabetrieben, Heißluftnageltrockner, Schleifgeräte oder Absaugvorrichtungen in Nagelmodellage-Studios und Sonnenbänke in Sonnenstudios, auch eine Vielzahl weiterer Geräte zu finden, wie etwa Staubsauger, Musikabspielgeräte, Verlängerungskabel, Waschmaschinen, Kaffeemaschinen oder Wasserkocher.

Aber auch besondere Geräte beziehungsweise Anlagen können vorkommen, zum Beispiel:

- Aufzüge
- raumlufttechnische Anlagen
- Entfeuchtungsanlagen in Schwimmbädern
- Kompressoren
- Krane, Winden und anderes

Für diese gibt es teilweise spezielle Prüf- oder Dokumentationspflichten und Auflagen, über die Sie sich gesondert informieren müssen.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Energieverteilungsanlagen

- Bei der Installation der Anlagen sind Art und Stärke der verteilten Energie, wie beispielsweise die Anzahl der elektrischen Geräte, zu berücksichtigen.
- An den Behandlungsplätzen und anderen Einsatzorten der Geräte muss eine ausreichende Anzahl von Steckdosen vorhanden sein.
- Installationen dürfen ausschließlich von einer Elektrofachkraft ausgeführt werden.
- In Bade- oder Saunabetrieben müssen Sie zusammen mit Ihrer Elektrofachkraft die erforderlichen Schutzarten für die elektrische Installation und die elektrischen Geräte entsprechend der jeweiligen Nutzung der Bereiche festlegen. So müssen elektrische Anlagen und Betriebsmittel in feuchten und nassen Bereichen und Räumen sowie Anlagen im Freien höhere Anforderungen an die elektrische Sicherheit erfüllen. Sie müssen mindestens tropfwassergeschützt sein und zum Beispiel in begehbaren Bereichen von Becken in Schwimmbädern der Schutzklasse 3 (SELV) entsprechen. Fragen Sie Ihre Elektrofachkraft.
- Fehlerstromschutzeinrichtungen (der Bemessungsdifferenzstrom der Schutzeinrichtung beträgt maximal 0,03 A) müssen installiert und alle 6 Monate auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung überprüft werden.

Elektrische Geräte

- Die benutzten elektrischen Geräte müssen die CE-Kennzeichnung tragen. Zusätzlich müssen die Konformitätsbescheinigung und die Betriebsanleitung in deutscher Sprache vorhanden sein. Die Betriebsmittel müssen für den gewerblichen Einsatz geeignet sein. Außerdem sollten die Geräte zusätzlich das VDE-Prüfzeichen und das Zeichen für geprüfte Sicherheit führen. Geräte der Schutzklasse 2 sind Geräten der Schutzklasse 1 vorzuziehen.

1

2

3
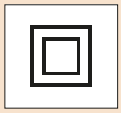
4

5

1 CE-Kennzeichnung
2 VDE-Prüfzeichen
3 Zeichen für geprüfte Sicherheit
4 Gerät der Schutzklasse 2
5 Gerät der Schutzklasse 3

- In Bade- oder Saunabetrieben müssen Geräte in nassen oder feuchten Bereichen höhere Anforderungen an die elektrische Sicherheit erfüllen. Insbesondere Geräte, die am Beckenrand eingesetzt werden, müssen der Schutzklasse 3 (SELV) entsprechen.
- Die Zuleitungen der Geräte müssen so verlegt werden, dass sie nicht im Weg liegen und damit zur Stolperfalle werden. Föhne, beispielsweise in Bädern und Saunabetrieben, sollten in Halterungen an der Wand angebracht werden.

Elektrische Prüfungen nach DGUV Vorschrift 3

- Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel (zum Beispiel Stromverteilung, Wasserboiler) müssen mindestens alle 4 Jahre geprüft werden. Räume mit einem Bad oder einer Dusche, Schwimmbäder, Räume oder Kabinen mit Saunaheizungen müssen jährlich geprüft werden.
- Elektrische Geräte müssen regelmäßig geprüft werden. Werden bei einer Prüfung keine fehlerhaften elektrischen Geräte gefunden beziehungsweise liegt der Anteil der fehlerhaften elektrischen Geräte unter 2 Prozent, erfolgt die nächste Wiederholungsprüfung in Büros oder Bereichen mit ähnlichen Bedingungen nach 12 bis maximal 24 Monaten, in anderen Bereichen nach 6 Monaten.
  Die Prüfung darf nur von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden.
- Die Prüfergebnisse müssen dokumentiert werden.
- Prüfungen nach der Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV) oder anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Spezielle Prüfungen und Wartungen in Bädern und Saunen

- Spezielle Prüfungen und Wartungen in Bädern und Saunen sind nach Gefährdungsbeurteilung oder nach Angaben der Herstellerfirma zu veranlassen.
- Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme werden von der Installationsfirma vor Übergabe der Einrichtung durchgeführt.
- Schwimm- oder Saunameisterinnen beziehungsweise -meister dürfen Wiederholungsprüfungen durchführen, wenn sie durch die Herstellerfirma beziehungsweise Installationsfirma ausgebildet sind. Die Ausbildung muss für jede Anlage durchgeführt werden.
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen mit entsprechender Ausbildung, beruflicher Erfahrung und spezifischen Kenntnissen der Anlage beziehungsweise der Einrichtung durchgeführt werden.

Bedienungsanweisungen

Bei bestimmten Geräten ist (z.B. nach der BetriebSichV oder der MPBetreibV) eine Bedienungsanleitung beziehungsweise eine Betriebsanweisung für die sichere Benutzung erforderlich. Sie müssen nach Einweisung für die Beschäftigten einsehbar sein. Bei komplexeren Geräten ist eine Einweisung durch die Hersteller- beziehungsweise Lieferfirma empfehlenswert.

Abgesichert – Tipps für die Praxis

- Lassen Sie sich bei der Planung Ihres Betriebs von einer Elektrofachkraft beraten, und überlassen Sie ihr die Installation der Elektroanlagen.

- Wenn Sie einen Betrieb übernehmen, sollten Sie die Elektroinstallation von einer Elektrofachkraft prüfen lassen.

- In Bädern und Saunabetrieben muss, zusätzlich zu den elektrischen Wiederholungsprüfungen, die Schwimmbadtechnik regelmäßig geprüft werden. Prüffristen finden Sie in der DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“. In der Praxis ist es empfehlenswert, die Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zusammen mit einer oder einem Sachkundigen für Schwimmbadtechnik durchführen zu lassen. Am besten ist es, wenn die Prüfung von einer Elektrofachkraft vorgenommen wird, die auch über Sachkunde für Schwimmbadtechnik verfügt.

- Schaffen Sie nur Geräte an, die die genannten Kennzeichnungen tragen. Nummerieren Sie die Geräte, und listen Sie jedes Gerät in der Dokumentationshilfe **„Bestands- und Wartungsplan“** auf. Legen Sie Prüfart und Prüffristen fest. Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit berät Sie.

- Lassen Sie Ihre elektrischen Geräte einmal jährlich durch eine Elektrofachkraft prüfen. Legen Sie die Prüfprotokolle hinter Ihrem „Bestands- und Wartungsplan“ ab.

- Entsorgen Sie defekte Geräte umweltfreundlich als Elektroschrott.

- Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darin, wie sie sachgerecht und sicher mit elektrischen Geräten und deren Zuleitungen umgehen.

- Informieren Sie sich bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Anlagen- und Geräteherstellern über spezielle Prüf- und Wartungserfordernisse besonderer Geräte.

Gefahrstoffe

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen sicher mit Gefahrstoffen um. Ihre Gesundheit wird durch die Arbeit mit Gefahrstoffen nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keinen gefahrstoffbedingten Unfällen.

Die Gefährdungen der Haut und der Atemwege durch die Einwirkung von Gefahrstoffen werden auf ein Mindestmaß reduziert.

Was sind Gefahrstoffe?

Die meisten Gefahrstoffe sind deutlich durch weltweit einheitliche Gefahrenpiktogramme zu erkennen. Zu den gängigen Gefahrstoffen gehören Reinigungs- und Desinfektionsmittel, die für die Reinigung der Arbeitsräume, -flächen und -geräte genutzt werden. Mittel zur Wasseraufbereitung in Saunen und Bädern sind ebenfalls meistens Gefahrstoffe. Zusätzlich können gesundheitsschädliche Stäube bei der Bearbeitung entstehen.

Darüber hinaus gibt es Gefahrstoffe und Tätigkeiten, die nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet sind, aber auch unter das Gefahrstoffrecht fallen. Dazu gehören:

- kosmetische Mittel (beispielsweise Massageöle oder Fußpflegecremes), die haut- und atemwegsreizende oder sensibilisierende Duft-, Farb- oder Konservierungsstoffe und andere chemische Inhaltsstoffe enthalten

- die Gefährdung der Haut durch Feuchtarbeit wie langes Arbeiten mit Handschuhen oder häufiges Händewaschen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter Sichere Seiten **„Hautschutz“** und im „Hautschutz- und Händehygieneplan“.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Für die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung ist Fachkunde nach DGUV Grundsatz 313-003 erforderlich. Daher sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin hinzugezogen werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen Sie prüfen, welche Gefährdungen von den in Ihrem Betrieb eingesetzten Produkten ausgehen.

Prüfen Sie zunächst, an welchem Arbeitsplatz, bei welcher Tätigkeit und in welchem Umfang Gefahrstoffe verwendet werden.

Wenn Sie feststellen, dass in Ihrem Unternehmen bei bestimmten Tätigkeiten lediglich eine geringe Gefährdung durch Gefahrstoffe besteht, dokumentieren Sie dies nachvollziehbar. Dann können Sie auf eine detaillierte Dokumentation verzichten und die Einhaltung allgemeiner Schutzmaßnahmen reicht aus.

Kriterien für eine geringe Gefährdung:

- Allgemein:
  - geringe Mengen (Milliliter- oder Grammbereich) werden verwendet
  - kurze Dauer der Tätigkeit (z.B. 10–15 Minuten pro Tag)

- Haut:
  - kurze Kontaktzeit mit hautreizenden Stoffen
  - kleine Hautflächen sind betroffen
  - keine zusätzliche Belastung durch Feuchtarbeit
  - keine Vorschädigung der Haut

- Atemwege:
  - keine Freisetzung von Stäuben, Aerosolen oder Dämpfen
  - kurzzeitiges Freisetzen von Stäuben, Aerosolen oder Dämpfen in geringer Menge

Wenn eine darüber hinausgehende Gefährdung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Sie weitere Schutzmaßnahmen treffen. Dabei sind die von den Gefahrstoffen ausgehenden dermalen, inhalativen und physikalisch-chemischen Gefährdungen zu berücksichtigen. So sind zum Beispiel alkoholische Desinfektionsmittel leicht entzündbar und bergen somit Brand- und Explosionsgefahren.

Beurteilen Sie die Gefährdung für Ihre Beschäftigten. Berücksichtigen Sie dabei Intensität, Dauer und Häufigkeit der Exposition.

- Beschaffen Sie sich Informationen über die Gefahrstoffe sowie kosmetische Mittel, mit denen Ihre Beschäftigten arbeiten oder arbeiten sollen. Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen erhalten Sie bei den Herstellerfirmen.

- Prüfen Sie, ob die in Ihrem Betrieb eingesetzten Arbeitsstoffe und Verfahren durch weniger gefährdende ersetzt werden können (Substitutionsgebot).

- Halten Sie die verwendeten Mengen so gering wie möglich (Minimierungsgebot).

- Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt bei der Beurteilung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder bei der Unterweisung unterstützen.

- Prüfen Sie regelmäßig die Effektivität der Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung.

Gefahrstoffe kennen und Gefährdungen vorbeugen

Gefahrstoffverzeichnis

- Listen Sie alle Gefahrstoffe in einem Gefahrstoffverzeichnis auf. Nutzen Sie hierzu die Dokumentationshilfe **„Gefahrstoffverzeichnis kompakt“**.

Betriebsanweisung

- Wenn keine geringe Gefährdung durch einen Gefahrstoff vorliegt, müssen Sie ergänzend zum Gefahrstoffverzeichnis auch Betriebsanweisungen erstellen, in denen Sie auf die Gefährdungen, Anweisungen zum Tragen von Schutzausrüstung (in der Regel Schutzhandschuhe) und das Verhalten bei Notfällen hinweisen. Nutzen Sie hierzu die Dokumentationshilfe **„Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV“**.

Personal

- Unterweisen Sie Ihr Team regelmäßig, wie es sicher mit Gefahrstoffen umgeht. Verknüpfen Sie dies mit den Inhalten
  – der „Betriebsanweisung“,
  – des „Reinigungs- und Desinfektionsplans“ sowie
  – des „Hautschutz- und Händehygieneplans“.

  Branchenspezifische Vorlagen für „Hautschutz- und Händehygienepläne“ erhalten Sie bei der BGW.

  Dokumentieren Sie die Unterweisungen mit der Dokumentationshilfe **„Nachweis über Schulung/Unterweisung/Einweisung“.**

- Setzen Sie für Arbeiten mit Gefahrstoffen nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein.

- Beachten Sie Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende beziehungsweise stillende Mütter, siehe Sichere Seiten **„Jugendarbeitsschutz“**, **„Mutterschutz“** sowie **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.

- Stellen Sie die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung. In der Regel reichen Haushaltshandschuhe bei Reinigungsarbeiten zum Schutz vor unbeabsichtigtem Hautkontakt aus. Bei bestimmten Gefährdungen kann auch weitere PSA erforderlich sein, wie zum Beispiel chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzbrille, Gummischürze und -stiefel.

Hautschutz- und Händehygienepläne für:

Kosmetik
(BGW 06-13-081)

Podologie und Fußpflege
(BGW 06-13-031)

Tätowier- und Piercing-Studios
(BGW 06-13-080)

Wie lassen sich Gefahrstoffe sicher handhaben?

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Legen Sie entsprechend dem Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung allgemeine Schutzmaßnahmen fest, um die Exposition durch Gefahrstoffe und kosmetische Produkte für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren.

Beispiele hierfür sind:

- Produkte und Gefahrstoffe nur nach Herstellerangaben anwenden
- während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken oder rauchen
- Arbeitsräume und Arbeitsplätze, an denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, müssen leicht zu reinigen sein und sauber gehalten werden.
- Arbeitsplätze, an denen Gefahrstoffe in die Luft gelangen können, sollten über ausreichende Belüftungsmöglichkeiten verfügen – beispielsweise durch Fenster, durch Absaugungen oder durch Be- und Entlüftungsanlagen.
- Verunreinigungen durch Gefahrstoffe und Rückstände in Behältern sofort beseitigen
- Mittel zur Aufnahme verschütteter Materialien bereitstellen

Lagerung

- Gefahrstoffe getrennt von Lebensmitteln lagern
- Gefahrstoffe möglichst in Originalbehältern aufbewahren; keine Behälter, die mit Lebensmitteln verwechselt werden könnten, verwenden
- abgefüllte Gefahrstoffe immer korrekt kennzeichnen und beschriften
- Gefahrstoffe möglichst nicht über Augenhöhe aufbewahren
- brennbare Flüssigkeiten – dazu gehören auch die meisten Desinfektionsmittel – nicht an Arbeitsplätzen, unter Treppen oder in Fluchtwegen lagern. Am Arbeitsplatz maximal den Tagesbedarf bevorraten
- Nähere Informationen finden Sie in der Technischen Regel 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) sowie der BGW-Broschüre „Gefahrstofflagerung – Informationen zur sicheren Aufbewahrung von Gefahrstoffen“.
- Gasflaschen oder Behälter mit flüssigem Stickstoff müssen durch Befestigungen gegen Umstürzen gesichert werden.

Gefahrstofflagerung – Informationen zur sicheren Aufbewahrung von Gefahrstoffen (BGW 09-19-009)

Entsorgung

- Fragen Sie bei der Gewerbeabfallberatung Ihres (Land-)Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt nach, welche Abfälle getrennt vom üblichen Abfall gesammelt und entsorgt werden müssen (z.B. bestimmte Chemikalienabfälle).

- Wegen unvorhersehbarer Risiken dürfen Gefahrstoffrestbestände auch bei Platzmangel nicht zusammengeschüttet werden. Die Entsorgung muss über autorisierte Entsorgungsfirmen oder über die Zulieferfirmen erfolgen.

- Nähere Informationen zur Entsorgung von Gefahrstoffen finden Sie in der BGW-Broschüre „Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst“.

Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst (BGW 09-19-000)

Sichere Reinigung und Desinfektion

In Betrieben der Beauty- und Wellnessbranche, wie Kosmetik- und Fußpflegepraxen, aber auch in Tätowier- und Piercing-Studios, werden außer haushaltsüblichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln auch Industrieprodukte (gewerbliche Produkte) für die Reinigung und Desinfektion der Flächen, der Behandlungsliegen und -stühle, der Sonnenbänke (Solarien) und der Instrumentendesinfektion eingesetzt. Diese dienen der Abtötung oder Inaktivierung von Mikroorganismen (Bakterien, Viren etc.) und sind mit Sorgfalt anzuwenden. Für diese Produkte sind zusätzlich folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Desinfektionen durch Sprühen oder Vernebeln dürfen nicht durchgeführt werden. Verwenden Sie stattdessen Wischdesinfektionsverfahren.

- Sprühverfahren sind daher ausschließlich auf solche Bereiche zu beschränken, die nicht durch Wischdesinfektion erreicht werden können.

- Bei der Dosierung von Desinfektionsmitteln wird sorgfältig gearbeitet. Zur Herstellung gebrauchsfertiger Lösungen werden vorzugsweise fertig portionierte Packungen verwendet.

- Beim Desinfizieren wird auf gute Lüftung (Türen und Fenster geöffnet) geachtet.

- Beim Mischen von Wasser und Desinfektionsmitteln wird kaltes Wasser verwendet. Desinfektionsmittelbäder sind grundsätzlich abzudecken.

- Dokumentieren Sie im **„Reinigungs- und Desinfektionsplan“**, was, wann und womit gereinigt werden soll. Eine Vorlage dafür finden Sie bei den Dokumentationshilfen.

Gefahrstoffe in Nagelstudios

- Produkte wie Nagelhautentferner, Nagellacke, Schnelltrockensprays, Nagelreiniger und -entfetter, Primer oder Haftvermittler, Fiberglasaktivatoren, Fiberglaskleber oder Nagelkleber können Lösungsmittel oder andere Inhaltsstoffe (z.B. Acrylate) enthalten, die bei Anwendung eingeatmet werden können. Das Einatmen der Dämpfe, aber auch kleinster Staubpartikel, die beim Feilen der (Kunst-)Nägel entstehen, kann bei gewerblicher Exposition gesundheitsschädlich sein. Statten Sie daher jeden Arbeitsplatz mit einer Absaugvorrichtung aus, und sorgen Sie für ausreichende Frischluftzufuhr (siehe auch Sichere Seiten **„Arbeitsplatz“**), damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dämpfen und Stäuben nicht ausgesetzt sind. Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit über Absaugvorrichtungen und raumlufttechnische Anlagen beraten.

- Stellen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Mund- und Nasenschutz, den sie beim Feilen aufsetzen, zur Verfügung.

- Lagern Sie entzündbare Mittel (z.B. Kunstnagelentferner, Nagellacke, Nagellackentferner und -verdünner, Nagelreiniger und -entfetter, Schnelltrockensprays, Arbeitstisch- und Werkzeugreiniger, Fiberglasaktivatoren, Fiberglaskleber oder Nagelkleber) kühl und trocken (Raumtemperatur). Veranlassen Sie, dass die Produkte sofort nach Gebrauch verschlossen werden und nicht extremer Hitzeeinwirkung, beispielsweise durch Sonneneinstrahlung, offene Flammen oder Heizquellen, ausgesetzt werden.

- Viele Nagelmodelliermittel reizen die Haut und können sogar eine trockene und rissige Haut verursachen. Ein Hautkontakt zu diesen Produkten sollte deshalb vermieden werden, und vorbeugend sollten Hautschutz- und Hautpflegemittel angewendet werden.

- Stellen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerdem geeignete Schutzhandschuhe und Aufsaugmittel zur Verfügung, damit sie beispielsweise verschüttete Produkte aufnehmen können.

Gefahrstoffe in Bädern und Saunen

Wenn Sie ein Bad oder eine Sauna mit Schwimmbecken betreiben, die eine aufwendigere Wasseraufbereitung erfordern, sollten Sie prüfen, ob folgende Hinweise für Sie zutreffend sein können:

- Bei offenem Umgang (Umfüllen, Ansetzen von Lösungen) mit Wasseraufbereitungsmitteln, zum Beispiel festem Calciumhypochlorit oder Trichlorisocyanursäure, können gesundheitsschädliche Stäube auftreten. Bauen Sie bei stationären Anlagen geeignete Absaugvorrichtungen ein, und stellen Sie bei nicht stationärer Verwendung Ihren Beschäftigten geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung.

- Bei der Grundreinigung und Unterhaltsreinigung in Bädern und Saunen und insbesondere bei der Wasseraufbereitung ist umfangreiche Persönliche Schutzausrüstung, beispielsweise chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, Augen- und Gesichtsschutz, Stiefel, Schutzschürze aus Gummi, vorgeschrieben, die Sie abhängig von den in Ihrem Betrieb eingesetzten Mitteln auswählen müssen. Wählen Sie diese Schutzmaßnahmen sorgfältig zusammen mit Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit aus.

- Beachten Sie beim Umgang mit Reinigungs- und Wasseraufbereitungsmitteln unbedingt die von den Herstellerfirmen vorgegebenen Schutzmaßnahmen. Für den Betrieb von Bädern und Saunen gelten zusätzlich folgende Richtlinien und Informationen der Unfallversicherungsträger:
  - DGUV Information 213-040 „Gefahrstoffe bei der Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“,
  - DGUV Regel 103-015 „Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung“,
  - DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“ und
  - DGUV Information 207-023 „Prüfliste für Chlorungseinrichtungen unter Verwendung von Chlorgas und deren Aufstellungsräume in Bädern“.

  Das Informationsmaterial erhalten Sie unter **www.dguv.de**, Suche: „Medien und Datenbanken“.

- Nähere Informationen zur Lagerung von Gefahrstoffen in Bädereinrichtungen finden Sie in Kapitel 9.2 der BGW-Broschüre „Gefahrstofflagerung – Informationen zur sicheren Aufbewahrung von Gefahrstoffen“.

Gefahrstofflagerung – Informationen zur sicheren Aufbewahrung von Gefahrstoffen (BGW 09-19-009)

Gefahrstoffe sicher im Griff – Tipps für die Praxis

- Sorgen Sie dafür, dass Missgeschicke oder Fehler im Umgang mit Gefahrstoffen von vornherein ausgeschlossen sind. Zum Beispiel, indem Sie die Stoffe gut erkennbar und aussagekräftig beschriften.

- Lesen Sie auch die Sichere Seiten **„Hautschutz“**, um sich zum Thema zu informieren.

- Füllen Sie den „Hautschutz- und Händehygieneplan“ für Ihr Unternehmen aus und setzen Sie ihn bei der Unterweisung Ihrer Beschäftigten ein. Dieser ist für Kosmetikstudios, Fußpflege und Tattoo- und Piercing-Studios verfügbar.

- Eine Checkliste zu Grundsätzen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen finden Sie in der TRGS 500 Anlage 1, die Sie auf **www.baua.de** herunterladen können.

- Informationen zur Auswahl und sicheren Verwendung von Desinfektionsmitteln finden Sie in der DGUV Information 207-206 „Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“.

Hautschutz- und Händehygienepläne für:

Kosmetik (BGW 06-13-081)

Podologie und Fußpflege (BGW 06-13-031)

Tätowier- und Piercing-Studios (BGW 06-13-080)

Infektionsschutz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können berufliche Infektionsgefährdungen sicher einschätzen und wissen, wie sie sich schützen können.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ermitteln Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Art und Umfang der infektionsgefährdenden Tätigkeiten in Ihrem Kosmetik- oder Fußpflegebetrieb, Tätowier- oder Piercing-Studio. Eine Orientierungshilfe bietet Ihnen die BGW mit der Broschüre „Gefährdungsbeurteilung in Beauty- und Wellnessbetrieben“.

Gefährdungsbeurteilung in Beauty- und Wellnessbetrieben (BGW 04-05-080)

In Betrieben der Beauty- und Wellnessbranche gehören dazu alle Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte Kontakt mit Blut, Blutserum, verletzten Körperbereichen (Geschwüre, Wunden, Ekzeme und andere) und benutzten Behandlungsinstrumenten haben, da diese potenziell mit Krankheitserregern kontaminiert sein könnten. Krankheitserreger oder auch Biostoffe können auf verschiedenen Wegen – durch sogenannte nicht gezielte Tätigkeiten – übertragen werden.

Art der nicht gezielten Tätigkeit	Übertragung	Mögliche Erreger
• Arbeiten mit schneidenden oder stechenden Instrumenten oder Geräten (z.B.Komedonenquetscher, Milienstecher, Lanzetten, Hautschieber, -messer, -reiniger in der Fußpflege, Piercing-Kanülen, Biopsiestanzen) • Entsorgung benutzter Instrumente oder potenziell kontaminierter Arbeitsmittel	• über Schnitt- und Stichverletzungen dringen Krankheitserreger aus dem Blut oder aus Körperflüssigkeiten ins Gewebe • über den Kontakt verletzter Haut mit kontaminierten Arbeitsmitteln und/oder verletzter Haut	**Potenziell immer möglich durch:** • Hepatitis-B-/-C-Viren, Risikogruppe 3** **Eher selten:** • Übertragung von HIV, Risikogruppe 3**
• Fußpflege, Nagelpflege, Feilen von Finger- oder Fußnägeln und Schleifen von Hornhaut	• Aerosol- oder Schleifstaubbildung bei der Fußpflege	verschiedene, zum Teil pathogene, Hautkeime, Bakterien oder Viren (Papovaviren, Risikogruppe 2), Pilze (Dermatophyten, die meisten Risikogruppe 2, aber auch Risikogruppe 3 – beispielsweise Histoplasma capsulatum) und andere
• Fußpflege, Hautbehandlungen	• Schmierinfektionen durch Kontamination über Schleimhäute oder verletzte Haut	verschiedene, zum Teil pathogene, Hautkeime, Bakterien oder Viren (Papovaviren), Pilze (Dermatophyten) und andere

Risikogruppe 3**: Biostoffe, deren Übertragung normalerweise nicht über den Luftweg erfolgt.

Legen Sie Maßnahmen zum Schutz Ihrer Beschäftigten fest. Nutzen Sie für die Ermittlung der Gefährdungsbeurteilung und für die Festlegung der Schutzmaßnahmen die Dokumentationshilfe **„Gefährdungsbeurteilung für nicht gezielte Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung nach §§ 4, 6, 7 BioStoffV“**. Lassen Sie sich betriebsärztlich beraten, sofern Sie nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Folgende Schutzmaßnahmen sind zu planen und umzusetzen:

Räumlichkeiten	• separater Behandlungsraum in der Fußpflege, gut zu reinigen mit abwaschbarer Liege oder abwaschbarem Behandlungsstuhl
Reinigung und Desinfektion	• Schaffen Sie einen Arbeitsbereich mit leicht zu reinigenden Oberflächen, und stellen Sie geeignete Desinfektionsmittel zur Verfügung. • Erstellen Sie einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, in dem Sie die in Ihrem Betrieb verwendeten Desinfektionsmittel, Konzentrationen und Einwirkzeiten auflisten. Nutzen Sie dazu die Dokumentationshilfe **„Reinigungs- und Desinfektionsplan“**. • Der Reinigungs- und Desinfektionsplan muss einsehbar sein (aushängen!).
Arbeitsmittel	• Instrumente nach jedem Gebrauch sofort desinfizieren. Möglichst sofort in ein verschließbares Behältnis mit Instrumenten-Desinfektionslösung einlegen, um ein Antrocknen der Verunreinigung zu vermeiden. • Stellen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur „sichere Instrumente“ zur Verfügung. Unterweisen und trainieren Sie Ihre Beschäftigten im Umgang mit diesen Instrumenten. • Informationen zum Thema „Infektionsschutz“ finden Sie in der BGW-Broschüre „Risiko Nadelstich“ (Download www.bgw-online.de/nadelstich).
Entsorgung/ Abfallbeseitigung	• stechende und schneidende Instrumente in durchstichsicheren Abwurfbehältnissen entsorgen • kontaminierte Abfälle, wie Verbandstoffe oder Tupfer, in geschlossenen Müllbeuteln entsorgen
Hygiene	• Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Hygieneregeln und Desinfektionsmaßnahmen einhalten. • Stellen Sie sicher, dass an Arbeitsplätzen mit potenziell biologischer Gefährdung nicht gegessen, getrunken oder geraucht wird.
Hautschutz- und Händehygiene	• Erstellen Sie für Ihren Betrieb einen individuellen Hautschutz- und Händehygieneplan. Nutzen Sie die Vorlagen der „Hautschutz- und Händehygienepläne“ der BGW für Kosmetikbetriebe, Fußpflegebetriebe oder Tätowier- und Piercing-Studios.

Risiko Nadelstich (BGW 09-20-001)

Bekleidung bei der Arbeit • Während der Arbeit Kleidung tragen, die bei 60 °C waschbar ist. Nach der Arbeit Kleidung wechseln. Diese Kleidung darf erst wieder nach dem Waschen im privaten Umfeld getragen werden. **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)** • medizinische Einmalhandschuhe bei möglichen Kontakten mit Blut oder Körperflüssigkeiten • Haushaltshandschuhe bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen und Arbeitsplätzen • Mund-Nasen-Schutz, Schutzbrille und Einmalschürze beim Schleifen in der Fußpflege	**Arbeitskleidung/ Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**
• arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen und Impfungen anbieten, siehe Sichere Seiten **„Arbeitsmedizinische Vorsorge“**	**Arbeitsmedizinische Vorsorge**
• Eine Unterweisung und eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten über die möglichen Infektionsgefahren, die Übertragungswege und die Schutzmaßnahmen sind vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen durchzuführen. • Verhalten bei Stich- und Schnittverletzungen festlegen, siehe auch Sichere Seiten **„Notfallvorsorge“**	**Unterweisung und Beratung der Beschäftigten**

Vor Infektionen geschützt – Tipps für die Praxis

- Beteiligen Sie Ihren Betriebsarzt oder Ihre Betriebsärztin an der Gefährdungsbeurteilung, und lassen Sie sich bei speziellen Fragen zum Infektionsschutz beraten.

- Kombinieren Sie die Unterweisung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung. Informieren Sie dabei über die möglichen Infektionsgefahren, die Übertragungswege und die Schutzmaßnahmen.

- Bieten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Schutzimpfung gegen Hepatitis B an. Schutzstatus regelmäßig prüfen lassen.

- Informationen und Hilfestellungen zur Coronapandemie wie Arbeitsschutzstandards, Datenschutzinformationen sowie Verhaltensregeln finden Sie auf www.bgw-online.de.

www.bgw-online.de/corona

Jugendarbeitsschutz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren sind vor arbeitsbedingten Gefährdungen geschützt.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beachten Sie die folgenden Regelungen zur Arbeitszeit, zum Umgang mit Gefahrstoffen und Biostoffen, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Ermitteln Sie, welche Tätigkeiten Jugendliche in Ihrem Betrieb ausüben dürfen.

- Denken Sie daran, dass Jugendliche häufiger als die übrigen Beschäftigten unterwiesen werden müssen. Unterweisen Sie die Jugendlichen vor Beginn ihrer Beschäftigung sowie bei wesentlichen Änderungen mindestens halbjährlich hinsichtlich möglicher Gefahren und entsprechender Schutzmaßnahmen.

- Beschäftigen Sie Jugendliche nur, wenn Ihnen eine Bescheinigung über eine Erstuntersuchung vorliegt. Die Erstuntersuchung darf bei Antritt der Beschäftigung nicht länger als 14 Monate zurückliegen. Nach einem Jahr – spätestens nach 14 Monaten – müssen die Jugendlichen eine Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorlegen. Die Kosten für die Untersuchung trägt das jeweilige Bundesland.

Was ist bei der Beschäftigung von Jugendlichen zu beachten?

	Jugendliche dürfen	Jugendliche dürfen nicht
Arbeitszeit/ Berufsschule	• in der Woche von 6 Uhr bis 20 Uhr und in Mehrschichtbetrieben – nach Anzeige an die Aufsichtsbehörde – bis 23 Uhr arbeiten. • täglich maximal 8,5 Stunden arbeiten. • pro Woche maximal 40 Stunden an 5 Arbeitstagen arbeiten, auch an Samstagen (bis auf 2 Samstage pro Monat). • bis zu 4,5 Stunden ohne Pause arbeiten. • an 2-stündigen betrieblichen Ausbildungsveranstaltungen während des Blockunterrichts (25 Stunden pro Woche) teilnehmen.	• an Sonn- und Feiertagen arbeiten. • nach 20 Uhr am Tag vor der Berufsschule arbeiten, wenn der Unterricht vor 9 Uhr beginnt, und • an Berufsschultagen vor dem Unterricht arbeiten, sofern dieser vor 9 Uhr beginnt. Dies gilt auch für Auszubildende über 18 Jahre. • nachmittags an einem Berufsschultag arbeiten, wenn der Berufsschulunterricht 5 Stunden (à 45 Minuten) dauert. • während des Blockunterrichts arbeiten, wenn dieser 25 Stunden pro Woche umfasst. • am Tag einer Prüfung und einen Tag vor einer schriftlichen Prüfung arbeiten.

	Jugendliche dürfen	Jugendliche dürfen nicht
Umgang mit Gefahrstoffen/kosmetischen Mitteln/Biostoffen	• im Normalfall alle Tätigkeiten ausüben. Möglich ist auch der Umgang mit kosmetischen Mitteln sowie mit Desinfektionsmitteln und Haushaltsreinigern, wenn ein direkter Hautkontakt vermieden wird. • unter fachlicher Aufsicht zu Ausbildungszwecken mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen umgehen, wenn ein direkter Kontakt mit diesen Stoffen durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden wird. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise unter Sichere Seiten **„Arbeitsmedizinische Vorsorge“**, **„Infektionsschutz“** und **„Gefahrstoffe“**.	• für selbstständige Arbeiten eingeteilt werden, bei denen mit Gefahrstoffen oder Biostoffen umgegangen wird.

Auf gute Zusammenarbeit – Tipps für die Praxis

- Achten Sie bereits im Voraus auf mögliche Belastungen für Jugendliche, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.

- Aktualisieren Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung, wenn Sie Jugendliche neu im Unternehmen beschäftigen. Beziehen Sie die Jugendlichen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung mit ein.

- Unterweisen Sie die Jugendlichen anschaulich und verständlich vor Beginn der Tätigkeit über die Gefahren und Schutzmaßnahmen. Informieren Sie auch über den Einsatz von Hilfsmitteln, wie zum Beispiel die bewusste Einstellung der angemessenen Höhe der Massageliege, dynamisches Sitzen am Bildschirm oder die Verwendung von Atemschutz in der Fußpflege.

- Leiten Sie Jugendliche besonders sorgfältig im sicheren Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen an. Überzeugen Sie sich von der Einhaltung der Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel der Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Desinfektion und Reinigung.

- Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von Tarifverträgen abweichende Regelungen bezüglich der Arbeitszeit geben kann.

Mutterschutz

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Ihre Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt grundsätzlich Gefährdungen für schwangere und stillende Frauen und ihr Kind. Die schwangere oder stillende Frau kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beurteilen Sie an allen Arbeitsplätzen – unabhängig davon, ob derzeit eine Mitarbeiterin schwanger ist – die Arbeitsbedingungen, denen eine schwangere oder stillende Frau und ihr Kind ausgesetzt sein kann, hinsichtlich Art, Umfang und Dauer möglicher Gefährdungen. Sobald Ihnen eine Beschäftigte ihre Schwangerschaft mitteilt, prüfen Sie, ob Ihre Gefährdungsbeurteilung für die Schwangere passend ist. Beziehen Sie dabei die Schwangere mit ein. Falls notwendig, treffen Sie individuelle Schutzmaßnahmen für die Schwangere. Nutzen Sie die Dokumentationshilfe **„Gefährdungsbeurteilung kompakt: Dokumentation Gefährdungen und Maßnahmen“** und für die individuelle Gefährdungsbeurteilung die Dokumentationshilfe **„Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung“**.

  Hinweis: Bei vielen zuständigen Arbeitsschutzbehörden können Sie Formulare für die Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz herunterladen. Mithilfe der Tabelle auf der folgenden Seite können Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und ermitteln, welche Tätigkeiten die schwangere oder stillende Frau weiter ausüben darf oder ob eventuell Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig sind.

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

- Melden Sie die Schwangerschaft der für den Mutterschutz zuständigen Behörde – dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie im Internet.

- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer Mutterschutz-Regelungen unterschiedlich auslegen. Am besten, Sie informieren sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und Ämtern über die regionalen Gegebenheiten.

Info: Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin müssen Sie ein Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn unzulässige und unzumutbare Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können und kein anderweitiger adäquater Einsatz der Schwangeren möglich ist. Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, zahlt die Ausfallkosten aus.

Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.

Was ist zu beachten?

	Schwangere dürfen	Schwangere dürfen nicht
Arbeitszeit	• zwischen 6 Uhr und 20 Uhr arbeiten. • täglich maximal 8,5 Stunden arbeiten. • pro Doppelwoche maximal 90 Stunden eingesetzt werden. • zwischen 20 Uhr und 22 Uhr arbeiten, nach Beantragung bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde.	• an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. **Info:** Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. Voraussetzung ist, dass die Schwangere dieses ausdrücklich wünscht. • Mehrarbeit leisten. • in Arbeitsbereichen arbeiten, in denen erhöhter Zeitdruck, zum Beispiel durch Personalmangel, herrscht. • Alleinarbeit ausüben.
Infektionsgefährdungen	in Tätowier- und Piercing-Studios und bei entsprechenden kosmetischen Behandlungen: • Behandlungen durchführen, sofern die üblichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden. • Behandlungen, bei denen der Kontakt zu Körpersekreten und Wunden nicht ausgeschlossen werden kann, durchführen, sofern medizinische Einmalhandschuhe verwendet werden. • beispielsweise in Bädern Kinder betreuen, sofern der Impfstatus oder die Immunität der Schwangeren eine Infektionsgefährdung ausschließt. Lassen Sie sich von Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten, welche Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung schwangere Frauen, unter Einhaltung angemessener Schutzmaßnahmen, ausüben dürfen.	unzulässigen und unzumutbaren Infektionsgefährdungen ausgesetzt sein, – zum Beispiel in Verbindung mit stechenden und schneidenden Instrumenten, die mit Blut kontaminiert sein können. Bei Unklarheiten beziehen Sie die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt und/oder die zuständige Behörde ein.

Schwangere dürfen	Schwangere dürfen nicht	
• alle Tätigkeiten in Betrieben der Beauty- und Wellnessbranche ausführen. • Kosmetika anwenden, sofern sie den Anforderungen der Europäischen Kosmetikverordnung entsprechen. • Desinfektions- und Reinigungsmittel bestimmungsgemäß anwenden, sofern die üblichen Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzhandschuhe) eingehalten werden. Falls Flächendesinfektionsmittel eingesetzt werden müssen, sollte auf Mittel mit Formaldehyd oder Glutaraldehyd verzichtet werden.	Bitte lassen Sie sich in Hinblick auf erlaubte und unerlaubte Tätigkeiten betriebsärztlich beraten, oder fragen Sie im Zweifel Ihre zuständige Behörde.	**Gefahrstoffe/ kosmetische Produkte**
• gelegentlich (1-2 Mal/Std.) Lasten zwischen 5 und 10 kg heben, tragen, bewegen oder befördern. Die Gewichtsgrenzen sind auch beim Einsatz von Hilfsmitteln zu beachten.	• ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig Lasten mit einem Gewicht von über 5 kg oder gelegentlich von Hand mit einem Gewicht von über 10 kg heben, halten, bewegen oder befördern. • für Arbeiten eingeteilt werden, – bei denen sie Belastungen, beispielsweise durch Hitze, ausgesetzt sind, wie etwa bei längeren Saunazeremonien. – bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm (Schalldruck über 80 dB(A)) ausgesetzt sind. – bei denen sie sich häufig strecken oder beugen oder dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen. – bei denen sie mehr als vier Stunden pro Tag stehen müssen (gilt nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats).	**Körperliche Belastungen**
	• bei erhöhter Unfallgefahr* arbeiten, bei denen sie ausrutschen (z.B. in nassen Bereichen in Bädern), fallen oder abstürzen könnten. * im Vergleich zur alltäglichen Gefährdung	**Unfallgefahren**

Nach der Entbindung

- sind Frauen acht Wochen freizustellen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder wenn bei dem Neugeborenen eine Behinderung festgestellt wurde auf Antrag bei dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bis zwölf Wochen. Bei Frühgeburten verlängert sich die Zeit um die Schutzfrist, die nicht in Anspruch genommen werden konnte.

- sind stillende Mitarbeiterinnen – wenn sie es wünschen – für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen. Der Gesetzgeber sieht dafür mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich 1 Stunde vor. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von 8 Stunden, die nicht um 2 Stunden unterbrochen wurde, sieht der Gesetzgeber mindestens zweimal täglich 45 Minuten oder einmal täglich 90 Minuten vor. Die Stillzeit darf nicht auf die Pausen angerechnet, nicht nachgearbeitet und nicht vom Verdienst abgezogen werden.

Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Thematisieren Sie das Thema Mutterschutz in Ihren regelmäßigen Unterweisungen.

- Weisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen darauf hin, Sie als Inhaberin beziehungsweise Inhaber im Falle einer Schwangerschaft möglichst frühzeitig zu informieren, denn nur dann können Sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Frau und des Kindes einleiten.

- Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt gegebenenfalls über Impfangebote und bei der Gefährdungsbeurteilung beraten.

- Organisieren Sie die Arbeit für schwangere oder stillende Frauen so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen, ausruhen oder stillen können.

- In Konfliktfällen berät Sie die zuständige Behörde für Mutterschutz.

- Weitere Informationen zum Schutz am Arbeitsplatz in der Schwangerschaft finden Sie unter **www.bgw-online.de/mutterschutz**.

- Aktuelle Informationen zur Coronapandemie und den Arbeitsschutzstandard für Ihre Branche finden Sie unter **www.bgw-online.de/corona**.

Notfallvorsorge

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verhalten sich in Notfällen angemessen und sicher.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Unfälle auf dem Arbeitsweg oder im Betrieb

- Arbeitsunfälle und Wegeunfälle, die zu mehr als drei Ausfalltagen führen, können online unter **www.bgw-online.de/unfallanzeige** der Berufsgenossenschaft gemeldet werden.

- Die Beschäftigten werden in eine durchgangsärztliche Praxis (D-Ärztin oder D-Arzt) geschickt, wenn ein Unfall zu Arbeitsunfähigkeit oder zu Behandlungsbedürftigkeit von mehr als einer Woche führt.

Erste Hilfe bei Unfällen

- Ein Verbandskasten nach DIN 13157 Typ C muss vorhanden sein. Der Standort ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt und mit dem Aufkleber „weißes Kreuz auf grünem Grund“ gekennzeichnet.

- Der Aushang „Notfallplan/Erste Hilfe“ wird an gut sichtbarer Stelle ausgehängt. Tragen Sie darin die Adressen und Telefonnummern der hausärztlichen und der durchgangsärztlichen Praxis und des Krankenhauses ein.
  Unser Tipp: Die nächste Durchgangsärztin oder den nächsten Durchgangsarzt in Ihrer Region finden Sie unter **www.dguv.de**.

- Dokumentieren Sie jeden Arbeitsunfall im Verbandbuch. Informieren Sie Ihre Beschäftigten darüber, wo das Verbandbuch liegt und dass auch jede kleine Verletzung und jeder Unfall auf einem Dokumentationsblatt aus dem Verbandbuch erfasst werden muss. Bewahren Sie das Dokumentationsblatt mindestens 5 Jahre auf.

- Erstellen Sie für Schnitt- und Stichverletzungen einen Notfallplan. Legen Sie darin die Sofortmaßnahmen fest und wann sich die Betroffenen in der durchgangsärztlichen Praxis vorstellen sollen. Dokumentieren Sie jede Schnitt- und Stichverletzung im Verbandbuch.

- Sorgen Sie dafür, dass pro Schicht ein ausgebildeter Ersthelfer beziehungsweise eine ausgebildete Ersthelferin anwesend ist. Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten müssen mindestens eine Person ausbilden lassen. Ab 20 Beschäftigten ist ein Anteil von zehn Prozent der ausgebildeten Personen vorgeschrieben. Achten Sie darauf, dass Ihre Ersthelfer und Ersthelferinnen ihre Kenntnisse alle 2 Jahre in einem Fortbildungskurs auffrischen.

Aushang „Notfallplan/Erste Hilfe“ (BGW 22-00-012)

Verbandbuch – Meldeblock zur Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen (BGW 09-17-000)

Brandschutz

- In jedem Stockwerk muss ein Handfeuerlöscher vorhanden sein. Die Feuerlöscher müssen alle zwei Jahre überprüft und mit einer Prüfplakette versehen werden. Weitere Informationen zum Feuerlöscher finden Sie auch unter Sichere Seiten **„Arbeitsplatz“**.

- Trainieren Sie mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wie man mit dem Feuerlöscher umgeht.

- Lassen Sie genügend Beschäftigte durch fachkundige Personen im Brandschutz ausbilden, sodass immer ein Brandschutzhelfer oder eine Brandschutzhelferin pro Schicht anwesend ist. Sie müssen den Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geübt haben und damit vertraut sein.

- Kennzeichnen Sie Flucht- und Rettungswege, sofern diese nicht klar erkennbar sind.

Andere Notfälle und außergewöhnliche Vorkommnisse

- Treffen Sie Regelungen, wie sich Ihr Team in Notfallsituationen angemessen und sicher verhält. Regeln Sie, wie sich Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Stromausfällen, bei Einbruch in die Betriebsstätte und bei handgreiflichen Auseinandersetzungen mit Ihren Kundinnen und Kunden beziehungsweise mit Sauna- oder Badegästen verhalten sollen.

In Notfällen schnell reagieren – Tipps für die Praxis

- Lassen Sie aus Ihrem Team Ersthelferinnen und Ersthelfer ausbilden, und sorgen Sie dafür, dass immer eine ausgebildete Person anwesend ist. Die Kosten für die Ausbildung bei einem zugelassenen Träger übernimmt die BGW.

- Regeln Sie, wie und wen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Notfällen erreichen oder zu Hilfe holen können.

- Unterweisen Sie über die Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, wie beispielsweise Erste-Hilfe-Maßnahmen oder Notfallpläne.

- Üben Sie mit Ihren Beschäftigten, wie man einen Feuerlöscher richtig bedient.

- Erfassen Sie alle Unfälle, auch die Wege- und Beinaheunfälle. Besonders die regelmäßige Auswertung von Beinaheunfällen hilft Ihnen, Maßnahmen zu entwickeln, wie man diese hätte vermeiden können.

Praktikantinnen und Praktikanten

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Der Schutz von Praktikantinnen und Praktikanten während des Praktikums ist klar geregelt.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ein Praktikum ist eine gute Gelegenheit, das Arbeitsfeld kennenzulernen und eine fundierte Entscheidung für die Ausbildung zu treffen. Von Anfang an wichtig sind klare Regelungen für den betrieblichen Arbeitsschutz: Hier sollen die verschiedenen Praktika, Einsatzgebiete und rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Schwerpunkt Arbeitsschutz zusammengefasst werden.

Allgemeinbildende Schulen verlangen von ihren Schülerinnen und Schülern Sozial- und Betriebspraktika ohne konkreten Berufsbildungsbezug. Diesen meist jugendlichen „Schnupperpraktikanten“ gegenüber stehen die Berufsschülerinnen und -schüler sowie Arbeitssuchende ohne Berufsausbildung. Bei allen gelten je nach Alter und Einsatzbedingungen unterschiedliche Arbeitsschutzregelungen.

Bei Jugendlichen mit und ohne Berufsbildung muss außer der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung auch das Jugendarbeitsschutzgesetz beachtet werden.

Schnupperpraktikum

Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung und unter 18 Jahren

Zusätzliche gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungs-einschränkungen
• Jugendarbeitsschutz-gesetz • schriftliche Zustimmung zum Praktikum durch die Erziehungs-berechtigten	leichte Arbeiten ohne gesundheitliche Risiken und Belastungen Beispiele: • Unterstützung bei organisatorischen Abläufen in der Praxis • Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Arbeitsplätzen	Tätigkeiten, die eine Gesundheitsgefahr bedingen, sind ebenso ausgeschlossen wie Aufgaben, die einen Jugendlichen körperlich oder seelisch überfordern können. Beispiele dafür sind: • Tätigkeiten mit erhöhten Unfallrisiken • Umgang mit Gefahr-stoffen • Infektionsrisiken • schweres Heben und Tragen • Nacht- und Wochenend-arbeit • Alleinarbeit

Arbeitsmedizinische Vorsorge
Arbeitsmedizinische Vorsorge ist meist nicht erforderlich, weil Schülerpraktikantinnen und -praktikanten nicht mit den entsprechenden gefährdenden Tätigkeiten beauftragt werden dürfen. Dauert das Praktikum länger als zwei Monate, ist eine Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erforderlich.

Praktikum in der Berufsausbildung

Praktikantinnen und Praktikanten unter 18 Jahren

Gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungs-einschränkungen
• Jugendarbeitsschutz-gesetz • schriftliche Zustimmung zum Praktikum durch die Erziehungsberech-tigten • Arbeitsschutzgesetz • Verordnung zur arbeits-medizinischen Vorsorge • Biostoffverordnung • Gefahrstoffverordnung • Lastenhandhabungs-verordnung	Tätigkeiten, die zur Erreichung des Prakti-kumszieles erforderlich sind und unter Aufsicht eines Fachkundigen ausgeübt werden • Tätigkeiten mit Infektionsrisiken* • Feuchtarbeit • Umgang mit Gefahrstoffen • Heben und Tragen, wenn die körperlichen Voraus-setzungen vorhanden sind und kollegiale Unterstützung ange-boten wird	Tätigkeiten, die eine Gesundheitsgefahr bedingen und nicht zur Ausbildung notwendig sind • schweres Heben und Tragen ohne Berück-sichtigung der körper-lichen Voraussetzungen • Nacht- und Wochenend-arbeit • Alleinarbeit in emotional belastenden Situationen
Arbeitsmedizinische Vorsorge		
Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.		

* kein Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4

Volljährige Berufseinsteigerinnen oder Berufseinsteiger und Bundesfreiwilligen-dienstleistende

Gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungs-einschränkungen
• Arbeitsschutzgesetz • Verordnung zur arbeits-medizinischen Vorsorge • Biostoffverordnung • Gefahrstoffverordnung • Lastenhandhabungs-verordnung	alle Tätigkeiten, die dem jeweiligen Ausbildungs- und Kenntnisstand entsprechen	Einschränkungen, die sich durch die fehlende Aus-bildung ergeben, stehen im Vordergrund.
Arbeitsmedizinische Vorsorge		
Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.		

Tipps für die Praxis

- Achten Sie bereits im Voraus auf mögliche Belastungen von Praktikantinnen und Praktikanten.
- Stellen Sie die Betreuung während des Praktikums durch qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sicher, und planen Sie dafür Zeit ein.
- Beachten Sie die Hinweise zum sicheren Arbeiten und zu Schutzmaßnahmen auf den anderen Sicheren Seiten.

Psychische Belastung

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die tägliche Arbeit kann ohne Stress durchgeführt werden. Das natürliche Gleichgewicht zwischen Arbeit und Erholung, zwischen Anspannung und Entspannung bleibt bestehen.

Belastungen – wie entstehen sie?

Die Arbeitswelt ist geprägt von vielseitigen neuen Anforderungen, umfangreicher Dokumentation und Serviceorientierung sowie einer Vielzahl technischer Neuerungen, die sich auf die Arbeitsabläufe auswirken.

Als psychische Belastung versteht man die Gesamtheit aller Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken. Diese Einflüsse resultieren zum Beispiel aus der Arbeitsaufgabe, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsorganisation sowie aus sozialen Faktoren und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Hinzu kommen die individuellen Voraussetzungen, die jeder Mensch mitbringt. Die persönlichen psychischen Voraussetzungen, aber auch Aspekte wie Gesundheit, Geschlecht, Lebenssituation oder Alter bestimmen, ob eine Belastung als Anregung oder als Beeinträchtigung empfunden wird. Dieser Zusammenhang zwischen objektiven Belastungsfaktoren und individueller Beanspruchung wird mit dem sogenannten Belastungs-Beanspruchungs-Modell beschrieben.

Belastungen – welche können es sein?

Viele Beschäftigte erleben folgende Faktoren als belastend:

- Zeitdruck/zu hohes Arbeitstempo/Überforderung oder Unterforderung, Langeweile
- Konflikte im Team oder mit Vorgesetzten
- unklare Verantwortlichkeiten oder ungeregelte Kompetenzen
- geringe Handlungsspielräume
- wenig Erfolgserlebnisse oder geringe Anerkennung
- Aggressionen und Übergriffe
- ungünstige Arbeitsumgebung (z.B. Enge) oder fehlende Hilfsmittel

Belastungen – wie wirken sie sich aus?

Psychische Belastungen sind an jedem Arbeitsplatz und in jedem Unternehmen vorhanden. Folgende Anzeichen sollten Sie ernst nehmen. Sie können ein Hinweis darauf sein, dass Ihre Beschäftigten unter Stress leiden:

- erhöhter Krankenstand
- fehlendes Engagement
- schlechte Stimmung im Team, Konflikte mit Vorgesetzten
- unangemessenes Verhalten gegenüber Kunden und Kundinnen
- Unkonzentriertheit, vermehrte Fehler
- schlechte Ernährungsgewohnheiten, vermehrtes Rauchen, erhöhter Alkoholkonsum

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Führen Sie eine Gefährdungsbeurteilung der psychischen Belastungen Ihrer Beschäftigten durch, und treffen Sie Maßnahmen, um unnötige Belastungen zu vermeiden.
- Beschreiben Sie Arbeitsabläufe. Sorgen Sie dafür, dass Aufgaben, Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen klar geregelt und dokumentiert sind und entsprechend kommuniziert werden.
- Planen Sie die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Beteiligen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung der Arbeit. Räumen Sie ihnen Handlungs- und Entscheidungsspielräume ein, und ermuntern Sie sie, diese zu nutzen. Vermeiden Sie Überforderungen.
- Regeln Sie, wie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich in Notsituationen verhalten sollen – insbesondere in Situationen, in denen sie selbst Gewalt oder Übergriffen ausgesetzt sind. Stellen Sie sicher, dass sie in solchen Notsituationen direkt Hilfe erhalten. Statten Sie beispielsweise Ihre Beschäftigten an Einzelarbeitsplätzen mit Mobiltelefonen aus, und vermeiden Sie Alleinarbeit.

Stopp dem Stress – Tipps für die Praxis

Tipps zur Gestaltung der Arbeitszeit

- Gestalten Sie Dienst- und Einsatzpläne langfristig. Legen Sie diese so fest, dass sie ein hohes Maß an Verlässlichkeit besitzen.

- Planen Sie realistisch. Akzeptieren Sie auch ein Nein zur Übernahme von Mehrarbeit.

- Dulden Sie keinen Dauerstress bei Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Achten Sie darauf, dass auch die „Workoholics“ Urlaub nehmen, und machen Sie die Person in Ihrer Praxis, die immer bereit ist einzuspringen und die nur noch für die Arbeit lebt, nicht zum Vorbild für alle anderen.

Tipps zur Führung

- Sprechen Sie Fakten klar aus – Sie verringern dadurch den Spielraum für kraftraubende Spekulationen.

- Reden Sie miteinander! Eine Teamsitzung muss nicht lange dauern, um zu wissen, was die Einzelnen bewegt. Wichtig ist, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gefühl haben, Unterstützungsbedarf anmelden zu können. Auch Themen wie Arbeitszeit, persönliche Belastungen durch Familie oder zu pflegende Angehörige, Überlastung, sexuelle Übergriffe und Aggression sollten kein Tabu sein.

- Lassen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen, dass Sie ihre Leistung schätzen. Machen Sie deutlich, dass ihre Arbeit wertvoll ist.

- Stärken Sie Ihren Beschäftigten den Rücken bei externen Konflikten. Bieten Sie sich für ein vermittelndes Gespräch an.

Tipps zum Umgang mit Gewalt und Aggression

- Bieten Sie Ihren Beschäftigten Kurse in Deeskalationstechniken an. Bieten Sie Opfern von Übergriffen und auch anderen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die beispielsweise durch einen Vorfall traumatisiert sind, professionelle Hilfe an.

Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Bieten Sie Ihren Teamleitungen und Führungskräften die Möglichkeit zur Weiterbildung zum Thema „Gesund führen“ an.

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in Sauna- und Badebetrieben

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden mit geeigneten Arbeitsmitteln sicher ausgeführt.

Tätigkeiten sind so organisiert, dass sie zuverlässig und kompetent ausgeführt werden können.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Allgemein

Die folgenden Anforderungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Detaillierte Angaben für den Betrieb von Saunen oder Bädern finden Sie in den „Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung“ DGUV Regel 103-015, der DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“ und der DGUV Information 213-040 „Gefahrstoffe bei der Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“. Das Informationsmaterial erhalten Sie unter www.bgw-online.de oder www.dguv.de.

- Alle, die in Saunen, Schwimm- oder Badebetrieben beschäftigt sind, machen nur, was sie entsprechend ihrer Ausbildung, Erfahrung und Unterweisung machen können und wozu sie beauftragt sind.
- Die Arbeitsmittel und Geräte sind geprüft und sicherheitstechnisch einwandfrei. Siehe auch Sichere Seiten **„Elektrische Geräte und Anlagen“**.
- Arbeitsbereiche in Verkehrswegen werden gekennzeichnet und abgesperrt.
- Erste-Hilfe-Material ist vorhanden und vollständig.
- Vor Alleinarbeit in entlegenen Gebäudeteilen, zum Beispiel in Technikräumen oder im Keller, werden andere davon informiert.
- Für Arbeiten im Außenbereich wird witterungsfeste Arbeitskleidung gestellt.

Maschinen und Anlagen

- Schwimm- oder Saunameister beziehungsweise -meisterinnen müssen in die sichere Handhabung aller zu verwendenden Maschinen und Anlagen eingewiesen werden. Die Bedienungsanleitungen der Herstellerfirmen und die Betriebsanweisungen sind zu beachten.

- Persönliche Schutzausrüstung ist wichtig: Sicherheitsschuhe, bei Lärm Gehörschutzkapseln oder -stöpsel, bei Schleifarbeiten Schutzbrille, beim offenen Umgang mit Wasseraufbereitungsmitteln können Augen- und Gesichtsschutz, Stiefel, chemikalienbeständige Schutzschürze notwendig sein, siehe auch Sichere Seiten **„Gefahrstoffe“**.

- eng anliegende Kleidung tragen, damit sich nichts in einer Maschine verfangen kann. Bei Arbeiten mit drehenden Maschinenteilen keine Handschuhe verwenden.

- Vorgesehene Schutzeinrichtungen für Maschinen benutzen, wie zum Beispiel Schutzhaube am Schleifbock. Schutzeinrichtungen dürfen nicht abmontiert werden.

- Auch bei kurzen Unterbrechungen Maschine ausschalten

Prüfen

- Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme werden von der Installationsfirma vor Übergabe der Einrichtung durchgeführt.

- Schwimm- oder Saunameister beziehungsweise -meisterinnen dürfen die Wiederholungsprüfungen durchführen, wenn sie durch die Herstellerfirma beziehungsweise Installationsfirma ausgebildet sind.
  Die Ausbildung muss für jede Anlage durchgeführt werden.

Warten, instand setzen und reinigen

- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen mit entsprechender Ausbildung, beruflicher Erfahrung und spezifischen Kenntnissen der Anlage beziehungsweise der Einrichtung durchgeführt werden.

- Arbeitsmittel, Anlagen und Geräte nur im spannungsfreien Zustand warten und instand setzen.

- Möglichst Reiniger ohne Gefahrstoffe einsetzen. Lässt sich der Einsatz von Gefahrstoffen nicht vermeiden, muss der Schwimm- oder Saunameister beziehungsweise die -meisterin, entsprechend Betriebsanweisung und Sicherheitsdatenblatt, unterwiesen werden.

- Für Ausbesserungs- und Anstricharbeiten möglichst gefahrstofffreie Arbeitsstoffe einsetzen. Lässt sich das nicht vermeiden, sind die Hinweise der Betriebsanweisung und des Sicherheitsdatenblattes zu berücksichtigen.

Materiallager

- Das Materiallager wird regelmäßig aufgeräumt.
- Die gelagerten Gefahrstoffe sind gekennzeichnet.
- Gefahrstoffe, wie etwa Benzin- oder Lösungsmittel oder Wasseraufbereitungsmittel, sind in einem gesonderten Bereich gelagert, siehe auch Sichere Seiten **„Arbeitsplatz“**.

Leitern

- An Leitern ist deutlich und dauerhaft eine Betriebsanleitung angebracht.
- Anlegeleitern müssen gegen Abrutschen gesichert werden. Das geht zum Beispiel durch Metallspitzen oder rutschhemmende Füße aus Gummi. Den richtigen Anlegewinkel der Anlegeleiter beachten.
- Defekte Leitern werden sofort aussortiert.

Gartenarbeit

- Nur Verlängerungskabel verwenden, die für Arbeiten im Freien geeignet sind (Typ H07RN-F) und die eine Zugentlastung besitzen. Keine geflickten Leitungen verwenden.
- Beim Rasenmäher sind der Prallschutz und der Grasfangsack wirksam angebracht.

Winterdienst

- Bei Arbeiten im Straßenverkehr auffällige Warnkleidung und festes, rutschsicheres Schuhwerk tragen.
- Beim Umfüllen, Mischen und Ausstreuen von Salzen Korbschutzbrillen und Schutzhandschuhe aus Gummi oder Kunststoff mit langer Stulpe tragen. Das gilt auch für die Zubereitung von Salzlösungen aus Granulat. Das Ausstreuen von Hand möglichst in Windrichtung vornehmen

Für Ihre Notizen

Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: +49 40 20207-0
Fax: +49 40 20207-2495
www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert. Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie diese hier:

www.bgw-online.de/kontakt

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle	Tel.: +49 30 89685-3701	Fax: -3799
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 30 89685-0	Fax: -3625
schu.ber.z*	Tel.: +49 30 89685-3696	Fax: -3624

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle	Tel.: +49 234 3078-6401	Fax: -6419
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6249
schu.ber.z*	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6379
studio78	Tel.: +49 234 3078-6478	Fax: -6399

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29	Tel.: +49 234 3078-6333	Fax: –

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle	Tel.: +49 4221 913-4241	Fax: -4239
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 4221 913-0	Fax: -4225
schu.ber.z*	Tel.: +49 4221 913-4160	Fax: -4233

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung	Tel.: +49 351 8647-0	Fax: -5625
schu.ber.z*	Tel.: +49 351 8647-5701	Fax: -5711
Bezirksstelle	Tel.: +49 351 8647-5771	Fax: -5777
	Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2	
	01109 Dresden	
BGW Akademie	Tel.: +49 351 28889-6110	Fax: -6140
	Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8	
	01109 Dresden	

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 40 4125-2901	Fax: -2997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 40 4125-0	Fax: -2999
schu.ber.z*	Tel.: +49 40 7306-3461	Fax: -3403
	Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg	
BGW Akademie	Tel.: +49 40 20207-2890	Fax: -2895
	Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg	

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg		
Bezirksstelle	Tel.: +49 391 6090-7930	Fax: -7939

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle	Tel.: +49 721 9720-5555	Fax: -5576
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 721 9720-0	Fax: -5573
schu.ber.z*	Tel.: +49 721 9720-5527	Fax: -5577

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle	Tel.: +49 221 3772-5356	Fax: -5359
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 221 3772-0	Fax: -5101
schu.ber.z*	Tel.: +49 221 3772-5300	Fax: -5115

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 391 6090-7920	Fax: -7922
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 391 6090-5	Fax: -7825

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle	Tel.: +49 6131 808-3902	Fax: -3997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 6131 808-0	Fax: -3998
schu.ber.z*	Tel.: +49 6131 808-3977	Fax: -3992

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle	Tel.: +49 89 35096-4600	Fax: -4628
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 89 35096-0	Fax: -4686
schu.ber.z*	Tel.: +49 89 35096-4501	Fax: -4507

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 931 3575-5951	Fax: -5924
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 931 3575-0	Fax: -5825
schu.ber.z*	Tel.: +49 931 3575-5855	Fax: -5994

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörenden Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.

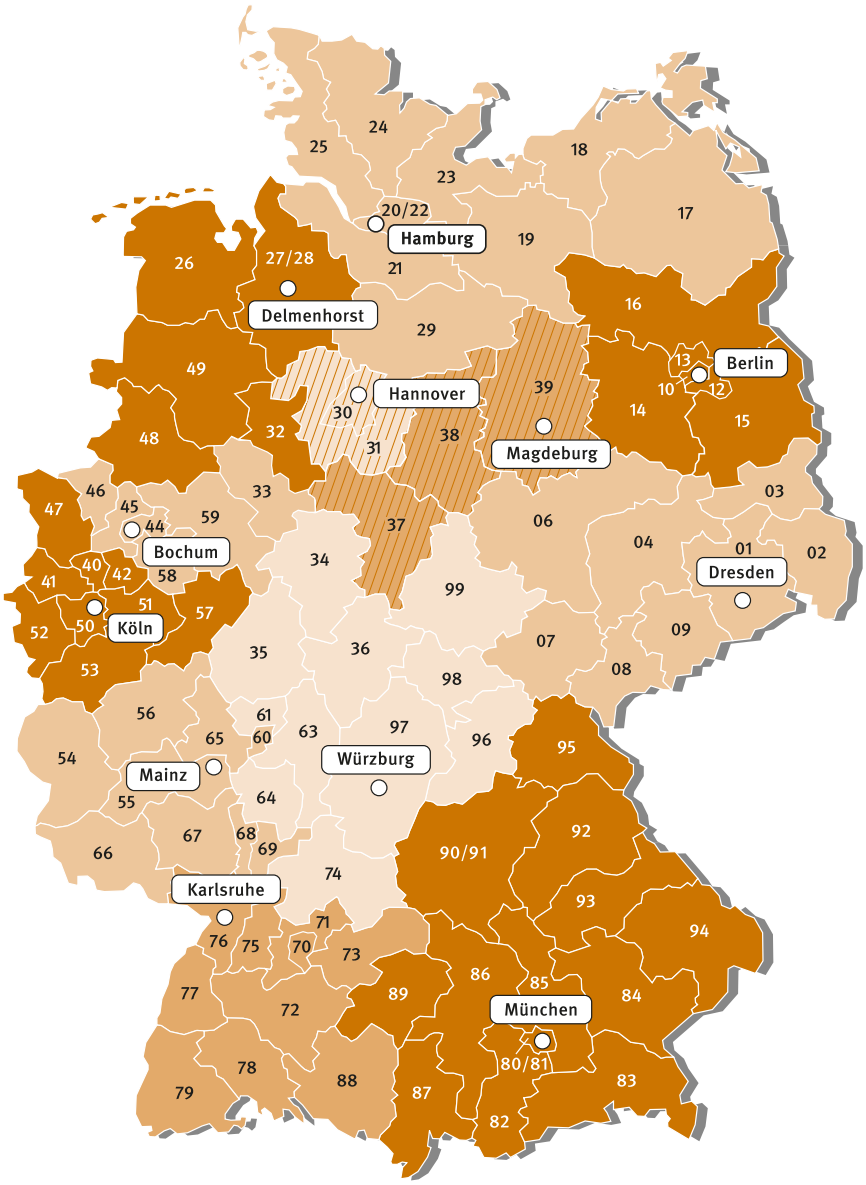

Beratung und Angebote

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: +49 40 20207-1190
E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Unsere Servicezeiten finden Sie unter:

www.bgw-online.de/beitraege

BGW-Medien

Tel.: +49 40 20207-4846
E-Mail: medienangebote@bgw-online.de
Das umfangreiche Angebot finden Sie online in unserem Medien-Center.

www.bgw-online.de/medien

BGW-Beratungsangebote

Tel.: +49 40 20207-4862
Fax: +49 40 20207-4853
E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

E-Mail: kleinbetriebe@bgw-online.de
Tel.: +49 800 20030330
Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr. Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

BGW 40-53-080 · 01/2022

BGW · Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

BGW